

Lieferungs- und Geschäftsbedingungen

Die Annahme von Aufträgen erfolgt nur aufgrund nachstehender Bedingungen.
Auftragserteilung gilt als Anerkennung der Lieferungs- und Geschäftsbedingungen.

1. Preise

Mündliche und schriftliche Preisangebote werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Ohne besondere Preisvereinbarung gelten die Listenpreise des Lieferers.

2. Urheberrecht

Der Besteller erklärt, alle Rechte (Eigentums-, Urheberrecht etc.) an dem für ihn zu vervielfältigendem Stück zu besitzen und übernimmt dementsprechend für alle Schäden, die durch etwaige nichtberechtigte Vervielfältigung gleichwohl entstehen können, die Haftung. Abdeckungen und Änderungen an Dokumentenvorlagen werden nicht vorgenommen.

3. Lieferung

- a) Falls Abholung durch den Kunden vereinbart ist, so erfolgt die Aushändigung von Originalen und Waren ohne Prüfung der Berechtigung des Abholers gegen Vorlage der bei der Bestellung auf Wunsch zu erteilenden Empfangsbestätigung. Ansprüche aus der Aushändigung an einen Nichtberechtigten können nicht abgeleitet werden.
- b) Andernfalls erfolgt der Versand unfrei auf Gefahr des Bestellers, sofern derselbe nicht durch Beauftragte oder Boten des Lieferers durchgeführt wird. Verpackung wird billigt berechnet.
- c) Vereinbarte Lieferzeiten werden nach bester Möglichkeit eingehalten. Ersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferzeit können nicht geltend gemacht werden.

4. Gewährleistung

- a) Auch bei größter Sorgfalt können Abweichungen hinsichtlich der Papierqualität, der Tönung und dgl. auftreten, die deshalb vorbehalten werden müssen. Bei massstäblichen Arbeiten wird Gewähr für genaue Einstellung übernommen. Massdifferenzen, die durch Schrumpfung oder Dehnung der verwendeten Materialien entstehen, bleiben vorbehalten. Für Veränderungen, die nachträglich durch äußere Einflüsse (Witterung, Licht, Feuchtigkeit etc.) eintreten, wird nur insoweit gehaftet, als diese durch unsachgemäße Arbeit verschuldet wird. Für Arbeiten, die infolge Material- oder Bearbeitungsfehler unbrauchbar sind, wird kostenloser Ersatz geliefert. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- b) Für Handelsware wird die von den Vorlieferern geleistete Gewähr übernommen.
- c) Für Verlust oder Beschädigung von den übergebenen Originalen beim Transport durch Beauftragte des Lieferers sowie bei der Aufbewahrung und bei den Arbeitsvorgängen beim Lieferer wird ein Ersatz im Einzelfall bis zum Betrag von höchstens Euro 7.670,- nach Massgabe einer seitens des Lieferers abgeschlossenen Versicherung gewährleistet. Darüber hinausgehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.
Schadensfälle an Originalen sind dem Lieferer binnen drei Tagen nach erfolgter Leistung schriftlich mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, die Höhe des entstandenen Schadens nachzuweisen und glaubhaft zu machen, sowie für Abwendung und Minderung desselben zu sorgen. Dem Lieferer wird das Recht eingeräumt, alle Unterlagen zu prüfen, um den Zeitwert der vom Schaden betroffenen Originale ermitteln zu können. Der Lieferer haftet nicht für durch höhere Gewalt entstandene Schäden.

5. Mängelrüge

Die Beurteilung einer Reproarbeit ist eine subjektive Angelegenheit. Ist vom Besteller keine Angabe über die Ausführung gemacht, so hat der Lieferer nach eigener Auffassung von der sachgerechten Ausführung zu entscheiden. Als Beanstandung kann deshalb nur das anerkannt werden, was eindeutig den Angaben des Bestellers widerspricht bzw. eindeutig auf fehlerhafte Bearbeitung (z.B. Flecken, Beschädigung etc.) seitens des Lieferers zurückzuführen ist.

Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie sofort, spätestens aber innerhalb acht Tagen nach Lieferung schriftlich unter hinzufügen der Originale und der beanstandeten Arbeit erfolgen.

Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Der Lieferer hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Abnehmer zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferers. An die Stelle der gelieferten Waren treten, wenn sie veräußert oder einem Dritten übergeben worden sind, alle Ansprüche, welche der Abnehmer gegen den Dritten hat, ohne dass es dazu einer Ausdrücklichen Abtretung und Anzeige an den Lieferer bedarf.

7. Zahlung

Rechnungen sind zahlbar sofort bei Erhalt der Ware ohne jedweden Abzug, sofern nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. Bei Aufträgen, die für die Rechnung Dritter ausgeführt worden sind, haftet der Besteller neben dem Dritten als Selbstschuldner.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Kandel

9. Unwirksamkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Geschäftsbedingungen unwirksam, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, soweit solche fehlen, der geltenden Rechtsauffassung folgende Regelung.